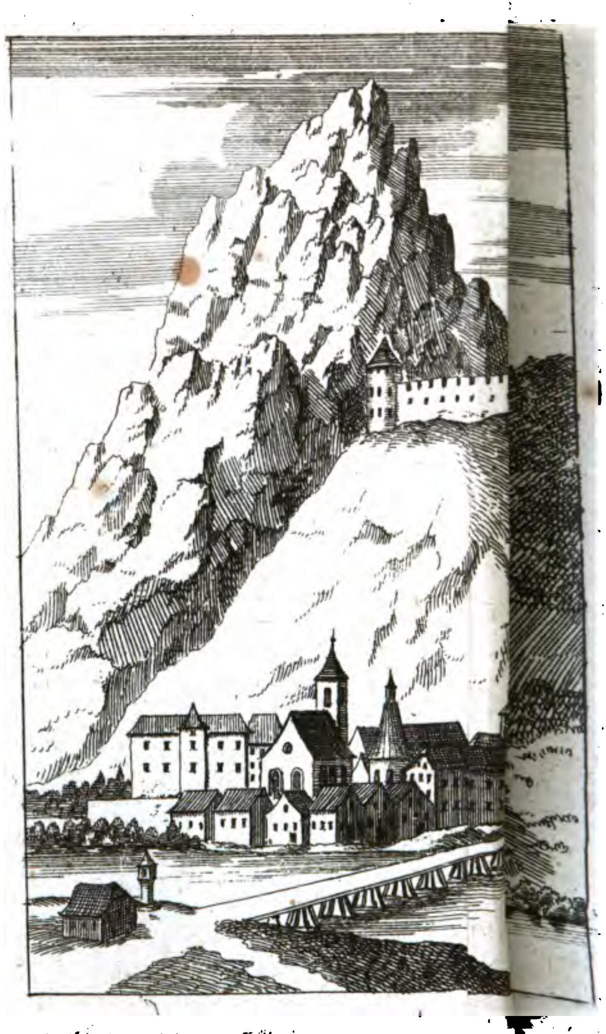

38175
10
WIDENER
HN PBDL 0


ET
VE RI
TAS
CHRISTO
ECCLESIAE

Privilegien
des
Marktes Tüffer.

Herausgegeben
von
Joseph Wartinger,
[illegible]



Privilegien des Marktes Tüffer.



Aus dem
Joanneum's Archive.

Herausgegeben
von
Joseph Wartinger,
Archivar.

Graz, 1841.
Im Verlage des Herausgebers,
und
in Commission bei Damian und Sorge.

Vorerinnerung.

Tüffer, welches bereits im Jahre 1182 in einer Urkunde des vormals bestandenen Carthäuser Klosters Seiz genannt wird, war wenigstens schon zwanzig Jahre früher ein wichtiges landesfürstliches Rentamt, und ein von den Landesfürsten viel bewohnter Ort. Dieß zeigen die vom lezten steiermärkischen Markgrafen Otokar, und von dessen gleichnamigem Sohne, dem ersten Herzoge Steiermark's, den Seizer Mönchen aus den Renten Tüffers angewiesenen Gaben, wo sie jährlich neunzehn Maß Honig, die Häute und Felle jener Thiere, deren Fleisch der Herzog dort verzehren würde, dann eine ganze Mark Geldes zu empfangen hatten, während sie aus den landesfürstlichen Rentkassen zu Leoben, Judenburg und Sachsenfeld nur eine halbe Mark erhielten. Die Geschichte Tüffers ist einer spätern Bearbeitung vorbehalten. —

Sämmtliche Privilegien sind aus den Originalien des Magistratsarchives dieses Marktes genommen. Die letzte Urkunde vom 6. August 1521 hat zwar die gewöhnliche Privilegienform nicht, und ist auch nicht an den Markt, wol aber für denselben ausgestellt, und bestätigt ausdrücklich alle Privilegien Tüffers; aus diesem letzten Grunde wurde diese Urkunde den Privilegien, aber am Schlusse beigefügt, weil sie die gewöhnliche Privilegienform nicht hat.

Graz am 21. November 1840.

Joseph Wartinger.

1.

Wir Friderich von gottes gnaden Römischer Kayser, Zuallenntzeitten merer des Reichs, zu Hungern, Dalmacien Croacien rc: Kunig, Hertzog zu Österreich, zu Steyr, zu kernndten, vnd zu Crain, Graue zu Tyrol rc. Bekennen, Daz vnns vnnser getrewn, n der Richter, vnd vnnser Burger vnd Lewt zu Tifer zuerkennen geben, Wie Sy, vnd Ir Voruordern, ainn Jarmarkht, albeg an Sannd Mertten tag daselbs gehabt hieten, Vnd In aber der brief darumb, mitsambt annderm Irm Gut, von den Türkhen verprennt worden were, vnd vnns diemutticlich gebetten, In denselben Jarmarkht, von Newem gnediclich zegeben, Haben wir angesehen derselben vnnserr Burger diemuttig bete, auch Irn Schaden, von den Turgken, vnd in annder wege, in disen kriegsslewffen genomen, vnd haben In dardurch, damit Sy widerumb destbas in aufnemen kömen mügen, vnd von sonndern gnaden, den berurten Jarmarkht, auf Sannd Mertten tag, von Newem gegeben, vnd zehallten vergunnt vnd erlaubt ∽ Geben, Vergunnen, vnd Erlauben, auch, als Regierennder Herr vnd Lanndsfurst in Österreich, Steir, kernndten, vnd Crain, wissenntlich mit dem brief ∽ Also, daz Sy, Ir Erben, vnd Nachkömen, den, nu hinfur ains yeden Jars, an dem bemelten Sannd Mertten tag daselbs zu Tifer, mit fürstlicher Freyung, Viertzehen tag vor, vnd viertzehen tag darnach, vnd sunst mit anndern Eren, Rechten, vnd gutten gewonhaiten hall-

ten, vnd gebrauchen mugen, Inmassen, die in anndern vnnsern Stetten, vnd Merkhten, von Rechtens oder gewonhait wegen genossen vnd gebraucht werden, von meniclich vngehindert vngeurlich ∽ Dauon gebietten wir den Edlen vnnsern lieben getrewn, n allen vnnsern Haubtlewten Grauen Frein Herrn Rittern vnd knechten, Verwesern Vitztumben Phlegern, Burggrauen, Lanndtrichtern Burgermaistern, Richtern Reten Hannsgrafen, Burgern, Gemainden, vnd allen anndern vnnsern Amtlewten, vnndertanen vnd getrewn, ernnstlich vnd wellen, Daz Sy die obbenannten vnnser Burger Ir Erben, vnd Nachkomen, bey diser vnnserr Gab, Vergunnen, vnd Erlauben, des bestimbten Jarmarkhts, genntzlich beleiben, vnd Sy des berublich geniessen lassen, vnd In, noch den, so sölhen Jarmarkht mit Irr kaufmannschaft vnd Phenwertten besuchen, daran kain Irrung noch hindernuss tun, noch des yemannds annderm zetun gestatten, in dhain weis; Als lieb In allen vnd Ir yedem sey, vnnser swere Vngnad vnd Straff zuuermeiden, Das mainen wir ernnstlich ∽ Mit Vrkund des briefs. Geben zu Lynntz an Montag nach vnserr Lieben Frawntag Assumpcionis ∽ Nach Cristi geburde Vierzehenhundert vnd im Newntzigisten. Vnnsers keisertumbs im Rewnund dreissigisten, Vnserr Reiche des Römischen im Ainß und funftzigisten, Vnd des Hungrischen im Zway vnd dreissigisten Jaren. ∽

Commissio domini Imperatoris propria.

Rta.

2.

Wir Ferdinand von Gottes gnaden Ertzhertzog zu Österreich Hertzog zu Burgundi, zu Brabant, zu Steyr, zu Khärndten, zu Crain, zu

Lützemburg, zu Wüerttemberg, Ober: vnd Nider Slesien, Fürsst zu Schwaben, Marggraue des Heiligen Römischen Reichs zu Burgaw, zu Märhern, Ober: vnd Nider Lausnitz, Gefürsster Graue zu Habspurg, zu Tyrol, zu Phierdt, zu Khiburg, vnd zu Görtz, rc., Lanndtgraue in Elsäß, Herr auf der Windischen March, zu Portenaw, vnd zu Salins, rc. Bekhennen für vns, vnser Erben vnd nachkhomen offentlich mit disem Brief, vnd thuen khundt menigclich, Das für vns khomen sein die Burger vnd Gemain im Marckht Tifer, in vnserm Fürsstenthum Steyr gelegen, vnd vns vnderthenigist zuerkhennen geben, wie Inen noch Anno Ainundachtzig bey lebtzeiten weilend des Durchleuchtigen Fürsten vnsers freundtlichen geliebten Herrn Vattern Ertzhertzog Caroln zu Össterreich rc. Christseligen angedenckhens, ain Priuilegium das Sy vnder Inen selbs ain Richter erwöhlen mechten gnedigist erthailt, dasselb aber ehnder Sy damals zur Richter waal griffen wider von Inen abgefordert worden sey, das demnach, aus vrsachen, es zu erhaltung gueter Pollicey vnd Mannßzucht, auch sonderer wolfart vnd aufnemen des Marckhts geraichete, im widrigen aber vns aus vermanglung aines solchen Richters, allerlay Vnordnungen vnd nachtailigkhaiten eruolgten, wie dann berait nit allain der Lanndt: Sonder auch Paursman derselben orten herümb den außgangnen Generaln zuwider, mit Hönig, Vich, Traid vnd anderer handtierung triben, Offtmals auch aus mangl ainer solchen Person, nach abgang der Burger Ir verlaß zu sonderm der armen Puppilln nachtl nit Inuentiert: So wol die Landtsteuren Järlich durch Sy angeschlagen, aber durch niemands ernstlich eingefordert, sonder zu Irem schaden ansteend gelassen werden, Item das etliche Hofstettler aldort Burgerliche gwerb braucheten vnd sonst in mer weeg vngele=

genhaiten sich zuetrüegen, welche alle ausser aines solchen ordenlichen Richters nit wol zuwenden: wir Inen solche Freyhait gnedigist widerumben erthailen wolten. Wann wir dann vnserer vnderthonen vnd getrewen nutz vnd aufnemen gern befürdern, So haben wir angesehen solch Ir gebete. Vnnd Inen darauf (doch auf vnser gnedigistes wolgefallen) dise gnedigiste bewilligung gethan, das nemblich Sy die gemelten Burger alda zu Tifer Järlichen zu ainer ordenlichen Waal greiffen, vnd Jedesmals ainen Catholischen aus Inen zum Richter erwöhlen mügen, Doch sollen Sy in allweeg schuldig und verpunden sein, denselben Iren erwölten Richter, vnserm Haubtman, wer der yederzeitt sein würdet, oder seinem Verwalter zu Cilli zur bestättigung fürzustellen. Auch noch darzue dise gnad gethan, vnd Sy zu gemaines Marckhts ferttigung, mit ainem Wappen schildt, so da ist, Plaw oder Lasurfarb, vnd in demselben, Drey Weiß: oder Silberfarbe doppelte Lilien, deren die zwo die mitter überhöhent, alßdann derselbe in mitte dits gegenwürtigen vnsers fürstlichen Brieffs gemalet, vnd mit farben aigentlicher außgestrichen ist, gnedigist begabet, vnd fürgesehen. Vnd gebieten darauf allen vnd Jeden vnsern nachgesetzten Obrigkhaiten, vnderthonen vnd getrewen, Geistlichen vnd Weltlichen, sonderlich auch dem Jetzigen, vnd ainem yeden khünfftigen Innhaber der Herrschafft Tifer, hiemit ernstlich vnd wöllen, das Sy gedachte Burger alda, bey solcher Irer Richter waal, vnd Inen (doch wie verstanden, auf vnser gnedigistes wolgefallen) gethonen genad ruebigclich verbleiben lassen, darwider nit thuen oder beschwären, noch das Jemand andern zuthuen gestatten, in kain weis, als lieb ainem yeden sey, vnser schwäre vngnad vnd straff zuuermeiden. Das mainen wir ernstlich Mit vrkhundt dits Brieffs, Besiglt mit vnserm anhan-

gunden Innsigl, Der geben ist in vnserer Statt Grätz, den Sechtzehenden tag des Monats July, nach Christi vnsers lieben Herrn vnd Seligmachers geburde, im Aintausent fünffhundert, Achtundneüntzigisten Jar.

Ferdinandt m. p.

W. Jöchlinger Dor. m. p. — Ad mandatum Serenissimi Dni. Archiducis proprium.

P: Casal m. p.

Begistrata Wilib. Yttner m. p.

3.

WIR Ferdinand der Ander, von Gottes genaden, Erwölter Römischer Khayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Behaimb, Dalmatien, Croatien, vnnd Sclauonien Khönig, Erzherzog zu Össterreich, Herzog zu Burgundi, Steyr, Khärndten, Crain, vnnd Wierttemberg, Ober: vnnd Nider Schlesien, Marggrafe in Mährern, Ober: vnnd Nider Laußniz, Graue zu Tyroll vnnd Görz ꝛc. Bekhennen, vnnd thuen Khundt Menigclichen, Alß bey vns vnnsere gethreue liebe, N. Richter vnd Rath, des Marckhts Tyfer, dahin Supplicando gehorsambist einkhomben vnnd gebetten, damit wür als Regierunder Herr vnd Landtsfürst, in den zwischen Innen, vnd den Edlen vnnserm Lieben gethreuen Carln Moscon Freyherrn zum Thurn, am Hardt, Weyrlberg vnd Mannß Preiß ꝛc. als aigenthumbern des Ambts oder Herrschafft Tyffer, im Viertl Cillj gelegen, getroffnen vergleich, so sy sich mit Ihnen durch die hierzue baiderseits deputiert gewesten Commissarien vndterm Sechsten February, des vnlengst abgeloffenen Sechshundert fünff und zwainzigisten Jars verglichen,

allergenedigist einwilligen, vnd Ihnen darüber schrifftlichen Consens vnnd Confirmation erthaillen wolten, welliche von wortt zu worrt hernach inseriert vnnd also laudt, Alß wür vnnser Aigenthumblich Ambt oder Herrschafft Tyffer, im viertl Cillj gelegen, vermög woluerferttigten Original Khauffbriefffs vnd Vrbar, vnder dato den fünffzechenden Nouembris Anno Aintausent Sechshundert zwainzigisten mit aller derselben ein: vnnd Zuegehör: Obrigkheit: vnd Herrligkheiten, wie es von Alters hero von den vor gewesten Pfandt Inhabern darzue genuzt vnd genossen worden, Niergendt nichts daruon außgenomben; Denen Edlen vnd vnnsern Lieben gethreuen Geörg: Carl, vnnd Veithen, denen Möschkhonen Freyherrn zum Thurn, am Hardt, Weixlberg, vnd Manß Preiß ꝛc. aigenthumblich vnnd Kheüfflichen hingeben: dabey sich aber nach beschechner Einantworttung N. die Burgerschafft, des Marckhts Tyfer in vnderschidlichen Puncten so weith beschwärdt zu sein vermaint, als ob zu wider Ihrer habenden Priuilegien in praeiudicium Ihrer denen Herren (sic) Khauffer, mehrers als von Rechtswegen hette sein sollen, in den fürgangenen Khauff, Eingeraumbt worden währe, gleichwoll aber wür den Neündten January Anno Sechshundert ainundzwainzig, auf vorhergehendes vnnser J. Ö. Hof Camer guettachten, in ainem vnnd Andern sich auf ein gewise maß, vnd Zill allergnedigist resolluiert, So haben doch ernente Burgerschafft sollicher resolution nit acquiescieren wollen: sonder fürnemblich in vier nachfolgenden Puncten, als wegen der Richter wahl, zu dem andern, wegen des zu Eng eingezogenen Purckhfridts, drittens, wegen der Herrschafft Vnderthonnen Befreyung, das dieselbe denen Purckhfridts beſtraffungen nit vnderworffen sein sollen, Vnnd viertens wegen der Khirchtags behüettung zu St. Martini Jar Marckht,

welliche der Herrschafft in gleichen verkhaufft, Ihnen aber von alters hero zuegehörig währe, replicando beschärdt, (sic) auch die sachen dahin gebracht, das sie vor vnnser I. Ö. Regierung zu ainer Mindtlichen verhör, wider den denen Khauffer erthailten Khauff brief, sollicher gestalt allergnedigist restituiert worden, das sie in oberzelten Puncten mit ihren habenden Priuilegien vnnd rechtlichen Notturfften sollen vnd mügen gehört werden, Ob nun woll hierüber angeregte verhör würckhlich außgeschriben, vnnd auf den bestimbten tag die von Tyfer durch ihren volmechtigen gwalts eines thaills, Anderten thails aber der Edle vnnser Lieber gethreuer Carl Maschkhon Freyherr zum Thurn, am Hardt, Weirlberg, vnnd Manßpreyß ꝛc. als numehr aigenthumber vnnd Beclagter, in aigner Person erschinen, so ist doch auf interposition fridtliebender Personnen, welliche beeden thaillen die grosse vngelegenheiten des Langwürig vnnd zweiffelhafftigen Rechtens, sambt denen darauß entspringenden Beschwärnusen zu gemüeth gefierth, für guet angesechen worden, dise strittigkheiten wo müglichen vil mehrers durch ein güettige Commission, als das feindtseelige Recht hinzulegen, dahin sich dann gedachter Moschkhon Freyherr ꝛc. damit erneute Burgerschafft sein wollmainende vätterliche affection vmb desto mehrers verspüren sollen, guettwillig bewegen lassen; Hierauf an heudt in beysein des Ersamben gelerthen, vnnsern I. Ö. Regiments Rath, vnnd gethreuen Lieben Johann Caspar Dornsperger, beeder Rechten doctorn ꝛc. alß von besagter vnnser Regierung, hierzue verordneten Commissarij von beeden Thaillen, nachfolgunder güettlicher vergleich abgeredt vnd Beschloßen worden.

Erstlichen die Richterwall betreffendt, solle zwar hinfüro die Burgerschafft befuegt sein, ein tauglich vnuerleimbte Person zum Richter zuerwöllen,

doch das derselbe hernach der Herrschafft fürgestelt, vnnd so dann von derselben gegen raichung eines Reichs Tallers Confirmiert werde, Nach wellicher Confirmation Er hernach sich gleichwoll des Gerichts, wie es bey andeen Marckhten, so in gemainen mitleiden sein, gebreichig vnderfangen mag, Im fall aber hernach sich yemand durch sein des Richters vrtl, oder geschafft beschwärt zusein vermainen wurde, solle demselben vnuerwehrt sein, solch beschwärlich Vrtl oder geschafft für die Herrschafft, als andere wissentliche Instanz vnwidersprechlich vnd vnwaigerlich erkhendt vnd gehört werden solle, zu appelliern, welliche so dann mit gebürlicher erledigung Landtgebreichigermassen fürzugehn wissen würdet;

Im Andern Punct den Purckhfridt belangendt, Hat anfangs gedachter Aigenthumber gewilligt, das es bey den alten Confinen des Purckhfridts bewenden solle, doch weillen die Herrschafft in den Marckht vnnd Purckhfridt Ihr Ambt Hauß, Spitall, Thuern, Stall, sambt etlich darzue gehörigen eingezeint: oder eingeplanckhte Gartten hat, wie dieselbe für sich selbst, von dem Purckhfridt eximiert, also sollen Sy auch von der Burgerschafft khaineswegs darunder verstanden werden, vilweniger sie sich vnndterstehn, in dieselbe einzugreiffen gleichwoll aber solle der Aigenthumber schuldig sein, da etwann die yhenigen, so in dem Purckhfridt sich vergreiffen, in der gleichen orth endtfliechen, vnnd daselbst saluiern wolten, dieselb auf des Gerichts gebürendes ersuechen vnnd anmelden auf den dritten tag vnwaigerlich herauß zugeben, damit sie zu gebürender Bestraffung mögen gebracht werden;

In dem dritten Punct, wegen abstraffung gemainer fahl vnnd Wandl, so sich im Purckhfridt zutragen, ist dahin geschlossen worden, das zwar dieselbe in genere durch den Richter abgestrafft vnd

gebüest werden sollen; doch sollen hierinen ganz vnd gar exempt vnnd befreyt sein;
Erstlichen der Herrschafft Hoff: vnnd Mayrgesindt sambt vnnd sonnders, Zu dem andern, der Spitelmaister in Neuen Spitall, sambt denen Inwohnern, vnnd so in seinen Brotth sein, deren Bestraffung allein der Herrschafft beuor stehn solle; Souill aber der Herrschafft vnndterthonnen vnnd Freyholden, sambt derselben ledigen gesindt, anbelanngt, ist es dahin vermitelt worden, daß zwar derselben gemaine fähl, Wandl, vnnd verbrechen, so durch sie in dem Purckhfridt verricht werden, durch den Richter, wie Landtgebreichig abgebüest werden sollen, iedoch sollen die ienigen, so etwann in frischer That ergriffen werden, beuorab die angesessene vnnderthonnen khaines wegs feindtsällig in die Kheichen gesteckht vnnd vnngezogen: sonnder allein auf dem Rathhauß, oder sonnsten verbotten werden, Auß der Straff aber so dieselbe in geldt oder gelltswerth geschicht, solle die Helfft der Herrschafft geraicht werden, wofehr aber yemandts so durch das Gericht wegen gemainen Wandels abgestrafft würdt, Es seye nun der Herrschaft vnnderthon oder nit, sich durch zu vbermässige straff beschwärdt zu sein befinden wurde, demselben (wie auch obuerstandtnermassen in gemain in allen burgerlichen sachen denen beschwärdten Partheyen) solle vnuerwehrt, sonnder zuegelassen sein, vmb besser Recht willen, für die Herrschafft als andere Instanz zu appelliern, vnnd die appellation der Lanndts Ordnung nach zu Prosequiern: Vnnd Demnach es sich auch zum Öfftern begibt, das frembder Herrschafften vnndterthonnen in der Herrschafft Lanndt Gericht dergleichen gemaine fräffl vnnd Wandl verüeben, vnnd aber nit alzeit in frischer That erdapt werden mögen, hernacher aber von ihren Herrschafften weder zur Bestraffung, noch zur verhör ge-

stelt werden wöllen, auf wellichen fahl die Herr-
schafft von Landt Gerichts Obrigkheit wegen be-
fuegt, vermitls vorhergangenden erkhandtnus der-
gleichen verbrecher in ihren gebüeth aufzuhalten,
Also ist auch expresse außgedingt, vnd vorbehal-
ten worden, Das wofehr sich dergleichen frembd-
den Herrschafften zuegehörige Persohn etwan in
dem Marckht oder Purckhfridt befinden, vnd auf
erstes anmelden nit alspaldt von dem Richter auß
dem Purckhfridt geandtworttet wurden, das so dann
der Herrschafft vnuerwehrt sein solle, Ihre selbst
aigne Leüth, auch in dem Purckhfridt heben zu-
lassen, welliches auf der Herrschafft selbst aigne
vngehorsambe vnderthonnen villmehrers zuuerstehn
ist, doch solle dergleichen eingriff der Burgerschafft
an ihren Purckhfridts Freyheiten genzlichen ohne
nachtl vnd Vnpraeiudicierlich sein. Weillen auch
vor vralten Jarn, in dem Marckht ein gebeu
gestanden, so nochmallen von denen Graffen zu
Cilli eingerissen vnd zerstert worden, darauf an-
iezo der Herrschaft Roßstall sambt dem darundter
ligenden Gartl so . . . . fen wittib derzeit
mit vier threüzer dem aigenthumber verdient, auf-
gebaut ist Imfal nur der aigenthumber oder khurz
oder lang selbigen Stall eingerissen, vnd ein an-
der gebeu aufführn wolte, solle Er befuegt sein,
auf alle drey seiten, gegen der Plaz Gassen, als
weith sich der alten zersterten Mauern funda-
ment vnnd Grundtfest befinden, vnd erstreckhen
würdt, ohne der Burgerschafft widerredt bauen
vnnd graben zu lassen; Belangendt, die strittig
gemachte Khirchtags Behüettung; hat offt besag-
ter Moschkhon Freyherr, ꝛc. guetwillig eingewil-
ligt, auf der Burgerschafft erbietten, den darum-
ben vnnserer Hof Camer außgelegten Khauff-
schilling, von ihr der Burgerschafft zurukh zu-
nemben, vnd Innen die behüettung zu oberlasen;
Damit auch wegen der Hoffwein, so die Herr-

schafft von alters hero im Marckht außgelegt alle gelegenheit zu mehrern Müßverstandt abgeschnidten werden; Also ist beschlossen worden, das die gesambte Inwohner des Marckht, sie sizen nur in burgerlichen heüser, oder auf anderer Herrschafften hof Stetten im Purckhfridt hinfüro Järlichen Zwainzig Stärttin hoffwein, annemben, das gelt aber der Richter einbringen, vnd der Herrschafft zu rechter weill vnnd Zeit darumben anhendigen solle, vnnd damit sollen beede Thaill wegen der bishero gehabten strittigkhaiten auf ein ewig vnd stattes verglichen vnd vertragen, auch ein thaill dem andern, das so hierinnen begriffen wahr, Stath, vest, vnnd vnzerbrochen zuhalten schuldig sein, Im vbrigen verbleibt es allerdings bey obangeregter vnnserer den Neindten January Anno Sechshundert ainundzwainzigisten in sachen ergangenen gnedisten resolution, vnd dem Aigenthumber erthaillten Khayſ. Khauffbrieff vnd Vrbarj, vnd was sonnsten von alters Herkhomben ist, Threulich vnnd ohne geuarde, auch bey verpindung deß algemainen Landtschaden Pundts in Steyr, Dessen zu wahrem Vrkhundt, seint zween gleich lauttendte vertrag aufgericht, vnd von obgedachten Commissario, neben beederseits Principaln vnd Gwalt habern, vnnd erbettenen beyständen biß auf ferrer vnnser gnädigist erfolgenden Confirmation mit Handtschrifft vnnd Pedtschafft becrefftigt, vnnd ein Exemplar dem Aigenthumber, das ander aber, der Burgerschafft zuegestelt worden; Actum Gräz den Sechsten Februar Im aintausendt Sechshundert fünfundzwainzigisten Jar

Carl Moschkhon Fh.
Jo. Caspar Dornsperger.
Martin Liechtstackh.
Zachariaß Presinger.
Hannß Khatschener.
Eytl Johan Zieglmüller.

Wann wir nun auf eingezogenen genuegsamben bericht vnnd auß erhöblichen vrsachen in solch ihr der Supplicanten begern allergnedigist eingewilligt; Thuen solliches auch wissentlich, vnnd in Crafft dits Briefs, souill wür von Rechts wegen thuen sollen vnnd mögen, doch vnns, vnnsern Erben an vnnsern hoch: vnnd gerechtigkheiten vnuergriffen vnnd ohne schaden, Mit Vrkhundt dits Briefs, Geben in vnnserer Stath Gräz, den Sechsundzwainzigisten Tag Monnats January, Anno aintausendt, Sechshundert vnnd Siebenundzwainzig, vnnserer Reiche des Römischen im Achten, des Hungerischen im Neindten, vnnd des Behaimbischen im Zechen (sic) Jar.

Leonhardt Bisch. zu Lauant
Statthalter.

Commissio Sacrae Caes^{ae}
Maiestatis in Consilio.

Josephus Eggs.
Canzler.

Georg Barbo.
Carl Khugsman.

4.

WIR LEOPOLD von GOTTES gnaden Erwölter Römischer Kaißer, zu allen zeitten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien, Sclauonien ꝛc. König, Ertzherzog zu Össterreich, Herzog zu Burgundt, Steyr, Kärndten, Crain vnd Wirttemberg, Graffe zu Tyrol vnd Görtz ꝛc. Bekennen offentlich mit disem Brieff, vnd thuen kundt Allermeniglich, Daß Vns N. Richter, Rath vnd Gemain deß Marckhts Tyfer, in Vnserm Fürstenthumb Steyr gelegen, vnterthenigst angelangt vnd gebetten, daß Wir Ihnen den Jenigen Brieff vnd Freyheiten, so Ihnen von Weylandt Vnsers Anherrn Kaißer Ferdinand deß Andern Mayestet

vnd Liebden hochseeligisten angedenckens vnderm Sechtzehenden July Anno 1598, alß Sie damalen noch in Erzhertzoglichen Würden waren, laut fürgebrachter Vidimierten Abschrifft gnedigst verlichen worden, mit gnaden zu confirmiern vnd zubestätten geruhen wolten, wie solche hernach folgendt also lauten:

WIR Ferdinand von Gottes Gnaden Erzherzog zu Össterreich, Herzog zu Burgundi, zu Brabant, zu Steyr, zu Kärndten, zu Crain, zu Luzemburg, zu Wirttemberg, Ober: vnd Nider Schleßien, Fürst zu Schwaben, Marggraue des Heiligen Römischen Reichs zu Burgaw, zu Mährern, Ober: vnd Nider Laußnitz, Gefürster Graue zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfierdt, zu Kyburg, vnd zu Görz ꝛc. Landtgraue in Elsaß, herr auf der Windischen March, zu Portenaw vnd zu Salinß ꝛc. Bekennen für Vnß Vnser Erben vnd Nachkomben offentlich mit disem Brieff, vnd thuen kundt Meniglich. Daß für Vnß komen sein die Burger vnd Gemain im Marckht Tyfer, in Vnserm Fürstenthumb Steyr gelegen, vnd Vnß vnderthenigist zu erkennen geben, wie Inen noch Anno Ain vnd Achzig bey Lebzeiten weillend des durchleüchtigen fürsten, vnsers freündlichen geliebten Herrn Vattern Erzherzog Carln zu Össterreich ꝛc. Christseligen Angedenckens Ain Priuilegium, daß Sy vnter Ihnen selbß ain Richter Erwöhlen möchten, gnedigist erthailt, dasselb aber, ehnder Sy damals zur Richter Wahl griffen, wider von Inen abgefordert worden sey, daß demnach, auß Vrsachen es zu erhaltung gueter Policey vnd Mans Zucht, auch sonderer Wolfarth vnd Aufnemben des Marckts geraichete, im widrigen aber vnd aus Vermanglung aines solchen Richters, allerley Vnordnungen vnd Nachtailigkeiten eruolgten, wie dan berait, nit allain der Landt: sondern auch Paursman derselben orthen

herumb, den außgangnen Generaln zuwider, mit Hönig, Vich, Traidt vnd andern handtierung triben, offtmals auch aus Mangl ainer solchen Person, nach abgang der Burger, Ir Verlaß zu sondern der armen Pupillen nachtl nit Inuentiert: Sowoll die Landtsteüren Järlich durch Sy angeschlagen, aber durch Niemandts ernstlich eingefordert, sonder zu Iren schaden anstehendt gelassen werden. Item daß etliche Hoffstetler aldort bürgerliche Gewerb braucheten, vnd sonst in mehr weeg Vngelegenheiten sich zuetrüegen, welche alle, ausser eines solchen ordentlichen Richters nit woll zuwenden: Wir Inen solche freyheit gnedigist widerumben erthaillen wolten. Wan Wir dan Vnserer Vnderthanen vnd Getreüen nuz vnd Aufnemben gern befürdern; So haben Wir angesehen solch Ihr Gebette; Vnd Inen darauf (doch auf Vnser gnedigistes wolgefallen) dise gnedigiste Bewilligung gethan, daß nemblich Sy, die gemelten Burger alda zu Tyfer, Järlichen zu ainer ordentlichen Waal greiffen, vnd Jedesmals ainen Catholischen auß Ihnen zum Richter erwöhlen mögen, doch sollen Sy in allweeg schuldig vnd verbunden sein, denselben Ihren Erwöhlten Richter vnserm haubtman, wer der Jederzeit sein würdet, oder seinem Verwalter zu Cilli zur Bestättigung fürzuställen. Auch noch darzue dise Gnad gethan, Vnd Sy zu gemaines Marckts-Fertigung mit ainem Wappenschildt, so da ist, Plau oder Lasurfarb, vnd in demselben drey Weiß: oder silberfarbe Toppelte Lilien, deren die zwo, die Mitter vberhöchent, alßdan derselbe in Mitte diß gegenwiertigen Vnsers fürstlichen Brieffs gemahlet, vnd mit farben aigentlicher außgestrichen ist, gnedigist begabet, Vnd fürgesehen. Vnd Gebietten darauf allen Vnd Jeden Vnsern nachgesezten Obrigkeiten, Vnderthanen vnd Getreuen, Geistlichen vnd Weltlichen; sonderlich auch dem

Jezigen Vnd ainem Jeden Künfftigen Inhaber der Herrschafft Tyfer, hiemit Ernstlich vnd wöllen, daß Sy gedachte Burger alda, bey solcher Ihrer Richter wahl, Vnd Ihnen, (doch wie verstanden, auf Vnser gnedigistes wolgefallen) gethanen genad ruebiglich verbleiben lassen, darwider nit thuen, oder beschwären, noch das Jemandt andern Zuthuen gestatten, in kain weis, alß lieb ainem Jeden sey vnser schwäre Vngnadt vnd Straff zu uermeiden. Daß mainen Wir Ernstlich, Mit Urkundt dits Brieffs, besiglet mit Vnserm anhanguaden Insigl. Der Geben ist in Vnserer Statt Gräz den Sechzehenden Tag des Monats July, nach Christi vnsers lieben Herrn vnd Seeligmachers Geburde, im Ain Thausent fünffhundert Acht vnd Neünzigisten Jahr. (Ferdinand W. Jöchlinger. Ad Mandatum Serᵐⁱ· Dni. Archiducis proprium. P. Casal.) Wan Wir Vns nun, nichts angelegners sein lassen, alß Vnserer getreüen Landtsaßen vnd Vnderthanen Aufnemben vnd Wohlfahrt zubefürdern, vnd Sie bey Ihren Rechten vnd alten herkomben zu schutzen: So haben Wir in solch Ihr vnderthenige Bitt gnedigst gewilliget, vnd demnach mit wolbedachtem Mueth, guetem Rath, vnd rechtem Wißen, besagtem N. Richter, Rath vnd Gemain des Marckts Tyfer, obberührten Brieff, Privilegia, Gnaden, vnd Freyheiten, souill Sy deren in ruheiger possess vnd gebrauch sein, vnd Wir daran von Recht vnd billichkeit wegen confirmiern vnd beståtten können, gnediglich confirmiert vnd bestättet. Confirmiern vnd beståtten Ihnen die auch alß Regierender Herr vnd Landsfürst in Steyr, hiemit wißentlich in Crafft, diß Brieffs, Vnd Mainen, Setzen, vnd Wöllen, daß dieselben in allen Ihren Puncten, Clausuln, vnd Inhalt, gentzlich bey Cröfften vnd Würden bleiben, vnd gedachter Marckt Tyfer sich deren gebrauchen vnd genüessen solle

vnd möge, darwider von Niemandt betrangt oder beschwärt, sondern darbey geschutzt, vnd gehandthabt werde. Ohn gefährde. Gebietten darauf allen vnd ieden Vnßern Nachgesetzten Obrigkeiten, Statthaltern, Landtshaubtleüthen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Haubtleüthen, Vitzdomben, Pflegern, Verweßern, Burggraffen, Landt-Richtern, Burgermaistern, Richtern, Räthen, Gemainden, vnd sonst allen andern Vnßern Ambtleuthen, vnderthanen vnd Getreüen, hiemit Ernstlich vnd wöllen, daß Sy, die mehrgedachten N. Richter, Rath, vnd Gemain des Marckts Yser, vnd Ihre Nachkomben, bey obbemelten Ihren Freyheiten, Gnaden, Privilegien, Herkomben, vnd guet gewonheiten, auch diser Vnserer gnedigisten Confirmation vnd Bestättigung, gentzlich bleiben, dern ruheiglich gebrauchen vnd genüeßen laßen, Sy darwider nit tringen, oder beschwären, noch daß Jemandts andern zuthuen gestatten, in kein weiß noch weeg, alß Lieb Einem Jeden sey, Vnßer schwäre Vngnad vnd Straff zuvermeiden. Daß mainen Wir Ernstlich. Mit Vrkundt diß Brieffs, besiglet mit Vnserm anhangenden Kayßerlichen Insigl, Der Geben ist in Vnserer Statt Wienn, den Sibendten, Monats Tag Aprilis, nach Christi Vnsers Lieben Herrn vnd Seeligmachers gnadenreichen Geburt im Sechtzehenhundert Sechs vnd Sechtzigisten: Vnserer Reiche des Römischen im Achten, des Hungarischen im Aylfften, vnd des Böheimbischen im Zehendten Jahren.

Leopoldt m. p.

Frit. Max G. v. sprintzenstein m. p.

Ad Mandatum Sac^{ae}. Caes^{ae}. Maiestatis proprium.

Christoph Abele m. p.

Registratum Hermann v. Berlinghoff m. p.

5.

WJR CARL der Sechste von GOT-TES Gnaden Erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hispanien, Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien, Slavonien ꝛc. König, Ertzherzog zu Oßsterreich, Herzog zu Burgund, Steyr, Kärnthen, Crain, vnd Württenberg, graffe zu Habspurg, Flanderen, Tyrol, Görz, vnd Gradisca ꝛc. Bekhennen offentlich mit diesem Brieff, und thuen Kund allermänniglich, daß Vnß N. Richter, Rath vnd Gemeinde des Marckhts Tüffer in Vnseren Herzogthumb Steyr allervnterthenigst gebetten, Wir geruheten alß iezt Regierender herr vnd landsfürst die von Weyl. Vnserem hochgeehrtesten Vranherrn Kaysern Ferdinando Secundo hoch Seel. gedächtnuß, noch alß Erzherzogen, den Sechzehenten July Anno fünffzehenhundert, acht vnd Neunzig besagtem Marckht in gnaden verlihene: vnd von Wey. Vnsers in gott ruhenden gnädig: und hochgeehrtesten herrn vnd Vatters Keysers Leopoldi May. und Liebden Christmildesten andenckhens, vnterm Sibenten April des Sechzehenhundert, Sechs vnd Sechzigsten Jahrs bestättigte Richter-Wahl vnd Marckhts Sigl-Freyheit gleichergestalten allergnädigst zuerneweren vnd zubestätten; Immaßßen Wir nun diese Vnterthenigste bitte gnädigst angesehen, auch Vnsere getreue Vnterthanen vnd lands Infaßßen bey Ihren Wohlerworbenen Rechten vnd Freyheiten ruhig zulaßßen vnd zuerhalten allerdings geneigt seynd; Alß haben Wir mit wohlbedachtem Muth, guttem Rath, vnd rechtem wißßen dem Eingangs ernanten Marckht solch seine altherhabende Freyheiten, so weith derselbe in deren würckhlicher besiz: vnd üebung sich befindet, vnd solche denen etwan seithero dargegen ergangenen landsfürstlichen Ver-

ordnungen nicht zuwider seynd, hiemit gnädiglich ernewert vnd bestättet; Thuen das auch, Ernewereren vnd bestätten dieselbe solchergestalten vnd so vill Wir daran von Recht vnd Billichkheit wegen bestätten khönnen, nach Ihrem gänzlichen Innhalt vnd Begriff, auß Keyser. König. vnd landsfürstlicher Machts Vollkhombenheit, in crafft diß Briefſs; Ordnen, sezen, vnd wollen demnach, daß selbe eben alß ob deren puncten und Clausuln hierinnen aufs newe beschriben vnd von worth zu wort eingetragen währen, Wie Bißhero, also noch ferrers bey Cräfften Verbleiben, Vnd N. Richter, Rath, und gemeinde daselbst sich deren billichermaßen nuzlich freyen vnd gebrauchen solle, vnd möge, von Männiglichen ohngehindert, Jedoch Vnß vnd Vnseren Nachkhomben an Recht- vnd herrlichkheit ohnvergriffen und ohnschädlich; Gebietten hierauf allen vnd Jeden Vnseren Nachgesezten geist- vnd Weltlichen Obrigkheiten, Präläthen, graffen, Freyen, Herren, Ritteren, Knechten, Statthalteren, Land Marschallen, landshaubtleuthen, lands Verweeseren, landt Richteren, Vizdomben, Burggraffen, Vöggten, Pflegeren, Burgermaisteren, Richteren, Räthen, Burgeren, gemeinden, vnd sonst all anderen Vnseren Ambtleuthen, Vnterthanen vnd getreuen, waß Würden, Stands oder Weesens die seynd, hiemit so gnädig alß ernstlich, vnd wollen, daß Sy obbemelte N. Richter, Rath vnd gemeinde des Marckhts Tüffer gegenwertig, und Künfftige, bey diesen Ihren altherhabenden vnd von Vnß hiemit gnädigst bestättigten Freyheiten ferrershin ruhig verbleiben, vnd sich derselben, wie gemelt, nuzlich freyen vnd gebrauchen laßen, Sy darbey von Vnsertwegen obrigkheitlich schuzen vnd handhaben, darwider selbst nicht trängen, noch beschwären, weder anderen dergleichen zu thuen gestatten, in kheine weiß noch Weeg, alß lieb Einem ieden

seye, Unsere schwäre Ungnad und Straff zu Vermeiden; das Mainen Wir Ernstlich Mit Urkhund diß Brieffes, besiglet mit Unserem Keyser: König: und Erzherzoglich anhangenden Insigl, der geben ist in Unserer Statt Wienn den Sechs und Zwainzigsten Monathstag Martij, im Sibenzehenhundert: und achtzehenten, Unserer Reiche, des Römischen, im Sibenten, deren Hispanischen, im fünffzehenten, und deren Hungarischen: und Böheimbischen, auch im Sibenten Jahre.

Carl.

Ph. ludw. G. v. Sinsendorff.

Ad Mandatum Sacae. Caesae. et Cathcae. Majestatis proprium.

Johann Joseph Edler von Luidl.

Regt. v. Herrleinsperg.

6.

WIR MARIA THERESIA von GOTTES Gnaden Römische Kayserin in Germanien zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Königin, Erz-Herzogin zu Österreich, Herzogin zu Burgund Ober- und Nider Schlesien, zu Steyer, zu Kärnthen, zu Crain, Marggräfin des Heiligen Römischen Reichs zu Mähren, zu Burgau, zu Ober und Nider Laußnitz, gefürstete Gräfin zu Habsburg, zu Flandern zu Tyrol, und zu Görz, Herzogin zu Lothringen und Barr, Großherzogin zu Toscana. Bekennen offentlich mit diesem Brief, und Thun kund allermänniglich, daß Uns N. Richter, Rath, und Gemeinde des Marckts Tyffer in Unserm Erbherzogthum Steyer allerunterthänigst gebetten, Wir geruheten als jetzt regierenden (sic) Frau und Landes Fürsten (sic) die von Weyland

Unseren geehrtesten Vorfahrern besagten Marckt Vor Vielen Jahren in Gnaden Verliehenen und Von zeit zu zeit lezthin aber von Weyland Unseres Hochgeehrtesten Herrn und Vatters Kaysers Caroli Sexti May. und Liebden Christmildesten Andenckens unterm Sechs und Zwanzigsten Martij des Siebenzehen Hundert achtzehenden Jahrs gnadigst bestattigten Richter Wahl und Marckts Sigl Freyheit gleicher gestalten allergnädigst zu erneüeren und zu bestättigen; Immaßen Wir nun deren Supplicanten unterthänigstes Anlangen und Bitten gnädiglich angesehen, auch Unsere Getreue, Unterthanen, und Landes Insassen bey ihren wohl erworbenen Rechten und Freyheiten ruhig zu lassen und zu erhalten allerdings geneigt seynd. Als haben Wir mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath, und rechten Wissen dem eingangs ernannten Marckt solch seine alt hergebrachte Freyheiten, so weit selber in deren ruhigen Besiz und Übung, auch ohne Anspruch ist, hiemit, gnädigst erneüeret und bestättiget. Thun das auch erneueren und bestättigen dieselbe nach ihrem gänzlichen Begriff, eben als ob deren Articuln hierinnen wieder aufs neue beschrieben und Von Worth zu Worth eingetragen wären, aus Kayser-Königl. und Landsfürstlichen Machts-Vollkommenheit in krafft dieses Briefs, so Viel Wir daran Von Recht und Billichkeit wegen erneüeren und Bestättigen können, auch selbe Unseren etwo seithero dargegen ergangenen und künfftig erlassenden Landesfürstlichen Generalien und Verordnungen nicht zu wider seynd. Meynen, sezen, ordnen und wollen demnach, daß solche stäts bey Kräfften verbleiben, und N. Richter, Rath, und Gemeinde des Marckts Tyffer sich deren billigermassen nuzlich freyen und gebrauchen solle, und möge, Von allermänniglich ohngehinderet; doch halten Wir Uns, Unseren Erben und Nachkommen ausdrücklich bevor, viel-

berührte Freyheiten nach Unserem gnädigsten gefallen und Erforderung der Zeit zu mehren, zu minderen oder gar abzuthun. Gebietten darauf allen, und jeden Unseren nach gesezten Geist- und weltlichen Obrigkeiten Innwohneren und Unterthanen Unseres Erbherzogthums Steyer, was Würden, Stands, Amts oder Weesens die immer seynd, insonderheit aber Unserer Königl. Repraesentation und Camer alda so gnädig alß ernstlich mit diesem Brief, und wollen, daß Sie obbemelte N. Richter, Rath und Gemeinde des mehrgedachten Marckts Tyffer bey diesen ihren wohlhergebrachten, und von Uns Verstandenermassen hiemit gnädigst bestättigten Freyheiten ruhig verbleiben, und sich solcher, wie gemelt nuzlich freyen und gebrauchen lassen, selbe dabey obrigkeitlich schüzen, schürmen und handhaben, daran nicht irren noch hinderen, Viel weniger anderen dergleichen zu Thun gestatten, in keine Weiß noch Weeg, alß Lieb einem jedem seye Unsere schwäre Ungnad und Straff zu Vermeiden. Das meynen Wir ernstlich, mit Urkund dieß Briefs besiglet mit Unserem Kayser-König- und Erzherzoglich anhangenden grösseren Insigl. Der geben ist in Unserer haubt- und Residenz-Stadt Wienn den Sechsten Monats Tag Martij nach Christi Unsers Lieben Herrn und Seeligmachers gnadenreichen Geburt, im Siebenzehen Hundert Zwey und Sechzigsten, Unserer Reiche, im Zwey und Zwanzigsten Jahre.

Maria Theresia m. p.

Rudolphus Comes Chotek Regis Bohemiae Supremus et Archiducis Austriae primus Cancellarius.

Ad Mandatum Sacrae Caesareo-Regiae Majestatis proprium.

J. Fr. v. Partenstein.

Johann bernhard v. Zencker.

Reg. Frantz Carl Hertel m. p.

7.

WIR Joseph der Zweyte von GOTTES Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Jerusalem, Ungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien und Lodomerien: Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, und zu Lothringen, Großherzog zu Toskana, Großfürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Mailand, Mantua, Parma rc. gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol rc.

Bekennen öffentlich mit diesem Briefe, und thun kund allermänniglich, daß Uns Unsere liebe getreue N. Richter und Rath des Markts Tyffer in Unserm Herzogthume Steyer allerunterthänigst gebetten: Wir geruheten als jezt regierender Kaiser, König, Herr und Landesfürst der Innerösterreichischen Fürstenthumen und Landen ihre von Wailand Unseren glorwürdigsten Vorfahrern vor vielen Jahren in Gnaden verliehene, auch nach und nach, und leztlich von Wailand Unserer in Gott seligst ruhenden Hochgeehrtesten Frau Mutter, Maria Theresia, kaiserlichen, königlichen Majestät und Liebden, christmildesten Andenkens unterm 6. Merz 1762. bestättigte Richter Wahl, und Markts Siegel Freyheit gleichfalls gnädigst zu erneuern und zu bestättigen. Wie wir nun diese unterthänigste Bitte erwehnter Supplicanten gnädigst angesehen, und Wir auch ohnedem, mildest geneigt sind, alle Unsere getreue Unterthanen, und Landes-Insassen bey ihren wohl hergebrachten Freyheiten landesväterlich zu lassen, und zu erhalten. Als haben Wir mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath, und rechtem Wissen ihnen N. Richter und Rath des Markts Tyffer vorerwehnte ihre Freyheiten, in so weit sie im ununterbrochen ruhigen Besitze sind, Wir auch daran von Rechts-

und Billigkeitswegen zu bestättigen haben, gleicher gestalt gnädigst erneuert und bestättiget. Thun das auch erneuern, und bestättigen ihnen dieselbe, wie vorstehet, aus kaiserlicher = königlicher, und landesfürstlicher Machts Vollkommenheit hiemit wissentlich, und in Kraft dieses Briefs. Meynen, setzen, ordnen und wollen, daß solche eben, als ob deren Punkten und Klauseln hierinne aufs Neue beschrieben, und von Wort zu Wort eingetragen wären, wie bishero, auch fernerhin stets bey Kräften seyn und bleiben, und sie N. Richter und Rath, wie auch alle ihre Nachkommen vorberührter ihrer Gnaden, Freyheiten, Rechte, und Gerechtigkeiten, oben erklärter massen sich ruhig freuen, gebrauchen vnd geniessen sollen, können und mögen, von jedermännigklich ungehindert, doch Uns, Unseren Erben und Nachkommen an landesfürstlicher Hoheit, Macht und Regalien, desgleichen jedem andern an seinem Rechte und Gerechtigkeiten ganz unvorgegrifen und unschädlich, auch mit dem ausdrüklichen Vorbehalt, diese Gnaden und Freyheiten nach Unserm gnädigsten Gefallen, und Erforderniß der Zeiten und Umstände zu mehren, zu mindern, oder gar aufzuheben. Gebieten hierauf allen und jeden Unseren nachgesezten geist- und weltlichen Obrigkeiten, Innwohneren und Unterthanen Unsers Erbherzogthums Steyer, was Würde, Standes, Amts, oder Wesens die immer sind, insonderheit aber Unserm Innerösterreichischen Landes Gubernio so gnädigst, als ernstlich mit diesem Brief, und wollen, daß sie oft erwehnte N. Richter und Rath des Markts Tyffer, wie auch ihre Nachkommen bey obgedachten ihren bestättigten Gnaden und Freyheiten kräftig schüzen, schirmen und handhaben, dabey ruhig bleiben lassen, daran nicht hindern, oder irren, noch das Jemand andern zu thun gestatten, in keine Weis, noch Weeg, als lieb einem jeden sey, Unsere schwe-

re Ungnad und Straf zu vermeiden. Das meynen Wir ernstlich. Zu Urkund dieses Briefs, besiegelt mit Unserm kaiserlichen, königlichen, und erzherzoglich-anhangenden grössern Innsiegel, der geben ist in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 3ten Monatstag August im siebenzehen hundert zwey und achtzigsten, Unserer Reiche des Römischen im neunzehenten, und der Erbländischen im zweiten Jahre.

Joseph m. p.

Thadaeus Baro a Reischach pro tempore Regis Bohemiae Supremus et Archiducis Austriae primus Cancellarius m. p.

Ad Mandatum Sacrae Caes° Regiae Majestatis proprium.

Friderich v. Eger m. p.

Regist. Mariophilus v. Leißner m. p.

8.

Wir Franz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König zu Jerusalem, zu Hungarn, Böheim, Croatien, Slavonien, Galizien und Lodomerien, Erzherzog zu Oesterreich; Herzog zu Lothringen, zu Würzburg und in Franken; Großfürst in Siebenbürgen; Herzog zu Steyer, Kärnthen, Ober- und Nieder-Schlesien; gefürsteter Graf zu Habsburg ꝛc. ꝛc.

Bekennen öffentlich mit diesem Briefe und thun kund jedermänniglich, wasmassen Uns der Magistrat und Bürgerschaft des landesfürstlichen Marktes Tiffer in unserem Herzogthume Steyermarkt gebetten haben, Wir geruheten ihm die Freyheit gnädigst zu ertheilen, jährlich acht Jahr- und zugleich Viehmarkte und zwar den ersten Jahr und zugleich Viehmarkt, am Mathiastag als den

vier und zwanzigsten Februar, den zweyten am grünen Donnerstag, den dritten am Georgitag als den vier und zwanzigsten April, den vierten am Pfingst-Dienstag, den fünften am Johannitag als den vier und zwanzigsten Juny, den sechsten am Mathäustag als den ein und zwanzigsten September, den siebenten am Martinitag den eilften November, endlich den achten am St. Thomastag als den ein und zwanzigsten Dezember abhalten zu dürfen. Wie Wir dann diese allerunterthänigste Bitte insonderheit dabei als auch weiters gnädigst beherzigen, daß durch Verleihung dieser Jahr und Viehmärkte die Industrie angeeifert und diesem Markte einigermassen aufgeholfen werde, auch den benachbarten Orten kein Nachtheil zugehe. Als haben Wir in dieses allerunterthänigste Gesuch in Gnaden gewilliget, sofort mit wohlbedachtem Muthe, gutem Rath und rechtem Wissen bemeldeten Markte erlaubt daß selber jährlich acht Jahr und zugleich Viehmarkte, und zwar an obbenannten Tagen oder wenn einer derselben auf einen Sonn- oder gebothenen Feyertag fallen sollte, am nächst darauf folgenden Werktage nach der bestehenden Vorschrift halten, und solche der Gewohnheit nach kundmachen lassen möge. Thun das auch wissentlich in Kraft dieses Briefes als Erzherzog von Oesterreich und regierender Herzog in Steyermarkt. Meinen, setzen, ordnen, und wollen, daß gleichberührter landesfürstliche Markt Tiffer mehrgedacht ihm verliehene Jahr und Viehmärkte obverstandenermassen nun und hinlänglich zu allen Zeiten halten und wie es Marktsgerechtigkeit mit sich bringt sich deren und aller Rechte ohne männiglicher Hinderniß gebrauchen könne und möge, jedoch ohne Nachtheil unseren landesfürstlichen Regalien, Hoheiten und gesammten Rechten, auch mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, das hier ertheilte Privile-

gsam, wenn es das Wohl unserer Staaten und übrigen Unterthanen fordern sollte, nach unseren Gutbefinden abzuändern, folglich entweder zu vermehren, zu vermindern oder gänzlich aufzuheben. Gebiethen dafür allen und jeden unseren nachgesetzten geistlichen und weltlichen Obrigkeiten, Innwohnern und Unterthanen, was Würde Standes, Amts oder Wesens sie in unserem Herzogthume Steyermarkt sind, insonderheit aber unsern steyermärkisch-kärntnerischen Gubernium hiemit gnädigst und wollen, daß selbes mehrgedachten in dem Zillier Kreise gelegenen landesfürstlichen Markt Tiffer bei diesem ihm gnädigst verliehenen Jahr und Viehmärkten gebührend schützen und handhaben, denselben dabei ruhig verbleiben lassen, hierwieder nicht irren noch hindern, weder das Jemand andern zu thun gestatten sollen bei Vermeidung unserer schweren Strafe und Ungnade. Das meinen Wir ernstlich. Zur Urkunde dieses Briefes, besigelt mit unserem keiserlich-königlich- und erzherzoglich-anhangenden grösseren Insigl. Geben in unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den zwanzigsten Monatstag Dezember im achtzehen hundert und neunten unserer Reiche im achtzehenten Jahre.

Franz.

Aloys Graf v. Ugarte.

Königl. böhmischer Oberster
und Erzherzogl. österreichischer erster Kanzler.

Franz Graf Woyna.

Ad Mandatum Sac^ae^ Caes^ae^ Reg^ae^
Majestatis proprium.

Joseph Freyherr Doblhoff.

Registrirt Michael Edler v. Sensel.

9.

Wir Ferdinandus von gottes genaden Printz in Hispanien, Ertzherzog zu Österreich, Hertzog, zu Burgunndi Steyr, kernnden vnd Crain ꝛc. Embieten dem Edln vnd vnnsern lieben getrewen. Sigmunden von Dietrichstain Freyherrn zu Vinkhenstain vnd Hollnburg, vnnserm Lanndshaubtman in Steyr, vnd Leonharten von Ernaw vnserm Vitzthumb daselbs, Auch allen vnnsern gegenwürttigen vnd künfftigen Hauptlewten vnd Vitzthumben alda in Steyr, Vnnser gnad vnd alles gut, Vnd Emphelhen Ew ernnstlich vnnd wellen, ob yemannds vnnsern getrewen n. vnnsern Burgern vnd Lewtten zu Tiffer, wider allts herkommen vnd Ir Freyhaitten vnbillicher weis beswereen wolt, vnd Ir von Inen darumb angelanngt wurdet. Daz Ir Inen von vnnsern wegen menigklichen gewallts vor seyt. vnd Sy bey Irem allten herkommen vnd Freyhaiten, handthabet, schutzet vnd schermet, damit Sy kainswegs vnbillicher weise gedrungen beswert noch bekumbert werden, noch das selbst auch nicht thut, Das ist vnnser ernnstliche maynung. Geben in vnser Stat Grätz, am sechsten tag des moneds Augusti, Anno domini. Funftzehenhunndert vnd im ainund Zwaingisten (sic) Jaren.

V^t^: Terg.

P. Principem
Anna. D.

Ad mandatum domini
principis Archiducis
in consilio.

Creuzsaurmein m. p.

Verzeichniß

über

die Privilegien des Marktes Tüffer.

---

1. Seite 1. Kaiser Friderich bestätigt dem Markte Tüffer den demselben schon von einem frühern Landesfürsten ertheilten Jahrmarkt für den Martinstag, (da durch den Türkeneinfall ihr Privilegiumsbrief verbrannt wurde, und die Bürger großen Schaden gelitten haben,) mit fürstlicher Freiung vierzehn Tage vor und vierzehn Tage nach dem Markttage. — Linz August 1490.

2. Seite 2. Erzherzog Ferdinand II. erlaubt den Bürgern zu Tüffer, jedoch auf Widerrufen, nachdem ihnen das vom Erzherzoge Karl im Jahre 1581 ertheilte Privilegium, aus ihrer Mitte einen Richter zu wählen, eher wieder abgenommen worden ist, als sie einen Richter wählten, zur Erhaltung guter Polizei, zur Hindanhaltung unbefugten Handels der Bauersleute, zur Besorgung der Verlässe und Minderjährigen, zur Einhebung der Steuern 2c. jährlich einen Richter zu wählen, welchen sie dem Hauptmanne oder Verwalter zu Cilli zur Bestätigung vorzustellen haben. Auch ertheilt er dem Markte ein Wappensiegel, drei silberne Lilien im blauen Felde enthaltend. — Graz 16. Juli 1598.

3. Seite 6.

Kaiser Ferdinand II. bestätigt den am 6. Februar 1625 zwischen Carl Freiherrn von Moschkhon und den Bürgern zu Tüffer geschlossenen Vergleich, über jene Streitigkeiten, die durch den vom Kaiser am 15. November 1620 an die Freiherren Georg, Karl und Veit von Moschkhon geschehenen Verkauf des Amtes oder der Herrschaft Tüffer entstanden sind. Die Klagen der Bürger betrafen:

Grätz 28. Jänner 1627.

1. freie Richterwahl, 2. die Verengung des Burgfriedens, 3. die Befreiung der Herrschaftsunterthanen von den Burgfriedsbestrafungen, und 4. die Behütung des Martini Jahrmarkts.

Darüber wurde von der Regierung zwischen Karl Freiherrn von Moschkhon und den Bürgern zu Tüffer der Vergleich dahin geschloßen:

1) Die Bürger sind berechtigt, einen tauglichen Mann guten Rufes zum Richter zu erwählen, denselben der Herrschaft vorzustellen, und gegen Erlegung eines Reichsthalers von dieser bestätigen zu lassen, worauf er sein Richteramt auszuüben befugt ist. Glaubt sich jemand durch desselben Urtheil beschwert, so kann er an die Herrschaft appelliren, die dann ihr Amt zu handeln hat. 2) Der Herrschaftseigenthümer läßt es bei den alten Burgfrieds Gränzen; doch nimmt er das im Markte und im Burgfrieden liegende herrschaftliche Amthaus, Spital, Thurm, Stall samt einigen dazu gehörigen eingeplankten Gärten vom Burgfrieden aus; auch sollen die Bürger dorthin nicht eingreifen; wenn aber jemand im Burgfrieden sich vergriffen, und sich in dergleichen herrschaftliches Eigenthum geflüchtet hätte, so soll der-

selbe, auf des Gerichtes gebühren-des Ansuchen am dritten Tag un-weigerlich ausgeliefert werden. 3) Die im Burgfrieden begangenen Verbrechen soll im Allgemeinen der Richter bestraffen. Ausgenommen sind der Herrschaft Hof- und Maier-gesinde, der Spitalmeister im neu-en Spital samt dessen Inwohnern, dann jene, welche in des Spital-meisters Brod sind. Die von herr-schaftlichen Unterthanen und Frei-holden im Burgfrieden begangenen gemeinen Verbrechen soll der Rich-ter bestrafen, die auf frischer That Ergriffenen, besonders angesessene Unterthanen sollen nicht in die Kei-che gestekt, sondern auf dem Rath-hause oder anderwärts festgesezt werden. Die über solche Verbre-chen verhängten Geldstrafen sollen zur Hälfte der Herrschaft zufallen. Fände sich Jemand durch zu große Strafe gekränkt, so steht ihm in jedem Falle frei, an die Herrschaft als zweite Instanz zu appelliren. Wenn Jemand im Herrschafts Be-zirke ein Verbrechen begeht, sich in den Markt oder Burgfrieden begibt, und auf das erste Anmelden der Herrschaft vom Richter an diese nicht sogleich ausgeliefert wird, so ist die Herrschaft befugt, selbst den Ver-brecher aus dem Burgfrieden holen zu lassen. Wenn irgend ein Eigen-thümer jenes herrschaftlichen Roß-stalles, welcher im Markte auf dem Grunde des von den Cillier Gra-fen eingerissenen Gebäudes steht, diesen Roßstall einreißen, und ein anderes Gebäude aufführen wollte, so soll er befugt sein, auf allen drei Seiten gegen die Plazgasse so weit zu bauen, als sich alte Grundfesten auf dem Grunde des Stalles und

des darunter liegenden Gärtchens finden. — Die Marktbehütung überließ der Freiherr v. Moskon wieder den Bürgern, welche ihm den an die Hofkammer bezahlten Kaufschilling ersezten. Alle Inwohner des Marktes in Bürgerhäusern oder in anderen Herrschaften, Hofstätten im Burgfrieden sollen von der Herrschaft jährlich 20 Startin Hofwein nehmen, das Geld dafür aber der Richter einbringen und der Herrschaft einhändigen.

4. Seite 12. — Kaiser Leopold bestätigt die Urkunde Nr. 2 wörtlich. — Wien 7. April 1666.

5. Seite 17. — Kaiser Karl bestätigt mit Berufung auf die Urkunden Nr. 2 und 4, und insbesondere auf die Richterwahl und Marktsiegel die Freiheiten Tüffers im Allgemeinen. — Wien 28. März 1718.

6. Seite 19. — Kaiserin Maria Theresia bestätigt mit Berufung auf die Urkunde Nr. 5. Tüffers Privilegien im Allgemeinen, und nennt besonders die Richterwahl und das Marktsiegel mit dem Beisaze, alle diese Privilegien vermehren, vermindern und aufheben zu können. — Wien 6. März 1762.

7. Seite 22. — Kaiser Joseph II. bestätigt mit Berufung auf die Urkunde Nr. 6 ꝛc. Tüffers Privilegien im Allgemeinen, und nennt besonders die Richterwahl und das Marktsiegel, mit dem Beisaze, alle diese Privilegien vermehren, vermindern und aufheben zu können. — Wien 1. Aug. 1782.

8. Seite 24. — Kaiser Franz I. bewilligt dem Markte Tüffer acht Jahr- und zugleich Viehmärkte, als für den Mathiastag am 24. Februar, für den grü- — Wien 20. December 1802.

nen Donnerstag, für den Georgstag am 24. April, für den Pfingstdienstag, für den Johannestag oder 24. Juni, für den Matthäustag oder 21. September, für den Martinstag oder 11. November, und für den Thomastag oder 21. December mit dem Beisaze, den Markt, wenn einer dieser Tage auf einen Sonn- oder Feiertag fielt, am nächstfolgenden Werktage zu halten; dann mit dem Vorbehalte, dieses Privilegium zu vermehren, zu vermindern, oder ganz aufzuheben.

9. Seite 11. Erzherzog Ferdinand befiehlt dem Landeshauptmanne von Steiermark, Sigmund Freiherrn von Dietrichstein, und dem Vicedom Leonhard von Ernau, die Bewohner des Marktes Tüffer im Genuße ihrer Freiheiten zu schützen. Graz 6. Aug. 1521.

Gedruckt mit C. Tanzer'schen Schriften.

